

HUBERT KAUFHOLD

DIE NEUEDITION DES SYRISCH-RÖMISCHEN RECHTSBUCHES

Auch Bücher haben bekanntlich ihre Geschichte. Bei der Vorstellung der neuen Ausgabe des Syrisch-römischen Rechtsbuches mag es angebracht sein, einige Worte zu ihrer Entstehung zu sagen.

Die Neuedition hat zunächst eine „Vor- und Frühgeschichte“. Dazu gehört, daß Walter Selb sich 1962 mit einer Arbeit über diese Quelle habilitierte und schon den zweiten Absatz seines Vorwortes mit der Frage beginnt:

Bedarf es zur weiteren Bearbeitung der Quelle einer sorgfältigeren Edition der Handschriften, als sie von Sachau geboten wird? Sollten weitere bekannte Handschriften in arabischer Sprache herausgegeben werden? Können und dürfen wir aus den verschiedenen syrischen Handschriften unter Zuhilfenahme der arabischen und armenischen eine beste Lesart gestalten? Müßten die Handschriften nicht doch sämtlich neu übersetzt werden – in einer die Handschriften korrekt harmonisierenden Weise – damit die Quelle dem Rechtshistoriker zugänglich wird? Die Übersetzung Sachaus bleibt weithin außerhalb der übermittelten juristischen Gedankengänge und ist auch philologisch-grammatikalisch nicht immer einwandfrei. Fast versteht es sich von selbst, daß dem Vorgang der Textfortschreibung, wie er aus der Gestalt der Handschriften und dem Gehalt ihrer Texte zu eruieren ist, eine eingehendere Untersuchung gewidmet wird. Der Kommentar zu jeder Stelle müßte schließlich gründlich neubearbeitet werden.¹

Daß Selb diese Desiderate nicht etwa gleich wieder aus den Augen verlor, zeigt sein 1965 erschienener Aufsatz mit dem Titel „Zum Plan einer Neu-edition des Syrisch-römischen Rechtsbuches“². – Zur Vorgeschichte gehört aber auch, daß ich im selben Jahr, als Selb sich habilitierte, mein Jurastudium in Münster aufnahm und gleichzeitig begann, bei den Orientalisten Syrisch zu lernen. Das brachte mich später auf den ja nicht so fernliegenden Gedanken, mich mit syrischen Rechtsquellen zu beschäftigen. Die letzten Semester des Jurastudiums verbrachte ich in Göttingen. Der Göttinger

¹ Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches, München 1964, S. VII.

² Labeo 11 (1965) 329–340.

Theologe und Syrologe Werner Strothmann (1907–1996)³ wandte sich meinetwegen Ende 1964 an Selb. Dieser schrieb am 19. Januar 1965 folgendes aus Wien zurück:

Es freut mich, daß sich ein Jurist gefunden hat, der sich syrischen Quellen widmen will. ... Als Gegenstand schienen mir das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem 5. Jh. oder die Rechtsbücher der [nestorianischen] Patriarchen tauglich. ... Als Jurist würde ich einem meiner Dissertanten raten, die Palingenesie des syrischen Originals zum Syrisch-römischen Rechtsbuch nach den Handschriften an einigen Texten zu versuchen, die unzulänglich vorhandenen Übersetzungen zu verbessern und eine rechtshistorische Exegese zu verfassen. Ich bin gerne zu weiteren Auskünften bereit. Es würde mich freuen, wenn die syrischen Quellen wieder etwas mehr von Juristen bearbeitet würden.

Selb schloß den Brief mit der Bemerkung:

Übrigens hoffe ich noch immer, daß irgendwo eine weitere geschlossene Handschrift oder auch nur ein Fragment des Syrisch-römischen Rechtsbuchs auftaucht. Der Kenner der syrischen Kirchengeschichte wird sicher davon eher erfahren als der Jurist.

Ich bin damals Selbs Vorschlag nicht gefolgt. Vielleicht hat mich abgeschreckt, daß der Bearbeiter eines solchen Themas – wie Selb anmerkte – „gute römischrechtliche Kenntnisse mitbringen und die Grundzüge des hellenistischen Rechts aus der Papyrologie erarbeitet haben“ müsse. Aber vielleicht – ich weiß das nicht mehr – hat Selbs Bemerkung immerhin dazu geführt, daß ich mich näher mit Rechtsgeschichte zu beschäftigen begann und ab dem Sommersemester 1965 in Göttingen das romanistische Seminar Franz Wieackers besuchte.

Walter Selbs und meine Wege kreuzten sich zum ersten Mal Anfang August 1965 auf dem 16. Deutschen Orientalistentag in Heidelberg. Die Bekanntschaft wurde bald enger. Sie wird durch einen dicken Ordner mit dem Briefwechsel dokumentiert, den ich zur Vorbereitung auf diesen Beitrag durchgesehen und dem ich so manches entnommen habe, was meiner Erinnerung entschwunden war.

Meine erste nähere Beschäftigung mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch beruhte auf einem merkwürdigen Zufall. Zwei Mikrofilme syrischer Handschriften aus der Selly Oak Colleges Library in Birmingham, die Rechtstexte enthielten und die Selb bekommen sollte, waren im September 1965 irrtümlich an die Göttinger Syrologen geschickt worden. Bevor sie an den richtigen Empfänger weitergeleitet wurden, konnte ich noch schnell die darin enthaltenen drei Versionen RI, RII und RIII mit der entsprechenden

³ Nachruf: *Oriens Christianus* 80 (1996) 249–252 (H. Kaufhold).

Ausgabe Eduard Sachaus aus dem Jahre 1907⁴ vergleichen. Das war die Grundlage für meine erste wissenschaftliche Veröffentlichung, nämlich den kleinen Aufsatz, der sich mit den textlichen Grundlagen des Syrisch-römischen Rechtsbuches befaßte und der 1966 in der Savigny-Zeitschrift erschien,⁵ übrigens durch Vermittlung Walter Selbs.

In meinem Briefwechsel mit Selb, der im September 1965 beginnt, ist viel von syrischen Handschriften und Editionen die Rede. Merkwürdigerweise kommt aber lange Jahre hindurch das Syrisch-römische Rechtsbuch so gut wie nie vor. Es geht um die jeweils eigenen Vorhaben, nämlich einerseits Selbs Ausgaben des Rechtsbuches des ‘*ʿAbdīšō*’ bar Bahrīz⁶ und der *Sententiae Syriacae*⁷, andererseits um meine philologische und juristische Dissertation über das Rechtsbuch des Johannes bar *Abgārē*⁸ und über die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣrā⁹. Daneben tauchen auch des öfteren Überlegungen dazu auf, wie ich finanziell in die Lage versetzt werden könnte, weiter wissenschaftlich zu arbeiten. Entsprechende Bemühungen und Angebote Selbs erübrigten sich aber durch ein Stipendium und durch

⁴ Syrische Rechtsbücher. Erster Band: *Leges Constantini Theodosii Leonis*. Aus der römischen Handschrift herausgegeben und übersetzt von Eduard Sachau, Berlin 1907.

⁵ Über einige Handschriften der Versionen R I, R II und R III des Syrisch-römischen Rechtsbuches, in: SZRom 83 (1966) 350–357.

⁶ ‘*ʿAbdīšō*’ Bar Bahrīz. Ordnung der Ehe und der Erbschaften sowie Entscheidung von Rechtsfällen. Herausgegeben, übersetzt, kommentiert und mit einer Einleitung versehen, Wien 1970 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Sitzungsberichte, 268. Band, 1. Abhandlung). Meine Rezension (*Oriens Christianus* 55 [1971] 226–232) führte zu einer vorübergehenden Verstimmung.

⁷ Erstveröffentlichung: *Sententiae syriacae*, in: SZRom 85 (1968) 400–403. Wesentlich umfassender: *Sententiae Syriacae*. Eingeleitet, herausgegeben, deutsch übersetzt, mit einem syrischen und griechischen Glossar versehen und kommentiert, Wien 1990 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Sitzungsberichte, 567. Band).

⁸ Syrische Texte zum islamischen Recht. Das dem nestorianischen Katholikos Johannes V. bar *Abgārē* zugeschriebene Rechtsbuch, München 1971 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Abhandlungen, neue Folge, Heft 74). Rezensionen von Selb: SZRom 89 (1972) 481–484 und Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 122 (1972) 292–299.

⁹ Die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣrā und ihr Verhältnis zu den anderen juristischen Sammelwerken der Nestorianer, Berlin 1976 (= Münchener Universitätschriften ... Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Band 21). Rezension von Selb: SZRom 94 (1977) 489–494.

Assistentenstellen in München, die ich zunächst Wolfgang Kunkel (1969/70) und dann Sten Gagnér (1971–1973) verdankte, der mich – nach Kunkels Emeritierung verwaist – hilfsbereit und verständnisvoll unter seine Fittiche nahm.

Ich komme nun sozusagen zur mittleren Geschichte der Edition. Sachausgabe dreier weiterer Versionen des Syrisch-römischen Rechtsbuches, darunter diejenige der sehr wichtigen Version R II, beruht auf einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek, die Ende des 19. Jh. entstanden ist¹⁰. Die Vorlage befindet sich heute in einem Kloster der chaldäischen Kirche in Bagdad.¹¹ Ich hatte mich schon längere Zeit um Photographien dieser irakischen Handschrift bemüht. Im März 1986 erhielt ich von einem chaldäischen Gelehrten, Joseph Habbi (1938–2000)¹², Xerokopien der drei Versionen des Rechtsbuches. Ich teilte das Selbst sofort mit. Mein Brief schließt mit der Bemerkung, daß der Text der Handschrift zwar keine wesentlichen Neuigkeiten bringe, es aber doch gut sei, ihn als Grundlage für die weitere Arbeit am Text des Syrisch-römischen Rechtsbuches zur Verfügung zu haben; man könne sich jetzt an eine kritische Ausgabe wagen.

Das kann aber nicht die Geburtsstunde des Plans einer Neuedition gewesen sein. Wir hatten ein solches Vorhaben offenbar schon früher ins Auge gefaßt. Ich bin selber überrascht, wie weit mich mein Gedächtnis hier im Stich läßt! Vielleicht entstand der Plan bereits auf dem Symposium *Syriacum* im September 1976 in Chantilly bei Paris, an dem wir beide teilnahmen.¹³ Bei diesem Kongreß lernte ich übrigens Frau Selbst kennen. Spätestens faßten wir den Plan auf unserer ersten Orientreise im Jahre 1984, die in die Türkei führte. Im Tätigkeitsbericht der Kommission für Antike Rechtsgeschichte der Akademie für 1984–1985 wird nämlich erwähnt, daß auf dieser Reise weitere Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbu-

¹⁰ Hs. Borg. Sir. 78.

¹¹ Arabischer Katalog: Petrus Haddad and Jacques Isaac, *Syriac and Arabic Manuscripts in the Library of the Chaldean Monastery Baghdad. Part 1: Syriac Manuscripts*, Bagdad 1988, 224–229 (= Nr. 509) (olim: Notre-Dame des Semences 169).

¹² Nachruf: *Oriens Christianus* 84 (2000) 241–242 (H. Kaufhold).

¹³ Dieses Treffen beendete glücklicherweise und ein für allemal die Funkstille, die 1971 nach meiner kritischen und im Ton sicherlich zu forschenden Rezension von Selbsts Edition des Rechtsbuches des ‘Abdīšō‘ bar Bahrīz eingetreten war.

ches gefunden wurden, die für die erforderliche Neuausgabe von großem Wert seien.¹⁴

Der Briefwechsel gilt aber auch weiterhin zahlreichen anderen Vorhaben und Publikationen, den gemeinsamen Reisen in den Orient 1984 (Türkei), 1987 (Syrien) und 1994 (nochmals Syrien)¹⁵, ferner Selbs beiden Darstellungen des ost- bzw. westsyrischen Kirchenrechts¹⁶, der kritischen Edition und Kommentierung der *Sententiae Syriacae*¹⁷, meiner Ausgabe der armenischen Version der *Sententiae Syriacae*, die erst nach Selbs Tod erschien,¹⁸ und manchem anderen. Erst anderthalb Jahre nach Erhalt der Kopien der Bagdader Handschrift finde ich in meinem Ordner den nächsten Hinweis. In einem Brief vom 4. November 1987 teile ich am Schluß eher beiläufig mit, daß ich inzwischen auch Vorarbeiten für die Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches in Angriff genommen hätte. Diesmal reagiert Selb in seiner Antwort und fragt an, ob ich im Dezember in der Sitzung der Kommission für Antike Rechtsgeschichte in Wien über eine Neuedition berichten könne. Das geschah.

Im Juni 1988 fand in der Wiener Universität ein Blockseminar der Professoren Selb und Pieler zum Syrisch-römischen Rechtsbuch statt, zu dem ich eingeladen war und das offenbar ein Anstoß für mich wurde, intensiver an der Neuausgabe zu arbeiten. Konkret war bis dahin offenbar nicht viel geschehen. Und noch fast zwei Jahre später, mit Brief vom 4. April 1990, teilte ich mit, ich hätte mir einen Computer gekauft, mit dem ich Syrisch

¹⁴ Tätigkeitsbericht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1984–1985, Wien 1986, 202.

¹⁵ Diesen Reisen ging 1982 ein einmonatiger Forschungsaufenthalt von Professor Pieler und mir in Südindien (Kerala) voraus, bei dem wir an verschiedenen Orten Handschriften photographierten (vgl. Hubert Kaufhold, *Syrische Handschriften juristischen Inhalts in südindischen Bibliotheken*, Wien 1989 = Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte, Nr. 5). Daran konnte Walter Selb allerdings – wie er schrieb – aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen.

¹⁶ *Orientalisches Kirchenrecht. Band I: Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit)*, Wien 1981; *Band II: Die Geschichte des Kirchenrechts der Westsyrier (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit)*, Wien 1989 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, Sitzungsberichte, 388. und 543. Band).

¹⁷ S. oben Fußnote 7.

¹⁸ *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher. Erster Teil: Allgemeines; Zweiter Teil: Die „Kurze Sammlung“ („Sententiae Syriacae“)*, Frankfurt am Main 1997 (= *Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte*, Band 21).

schreiben könne (es war mein erster, ein „Atari“)¹⁹, und ich wolle mich bei Gelegenheit daran machen, nach und nach den Text des Syrisch-römischen Rechtsbuches zu speichern, damit wir mit der Neuausgabe vorankämen. Den größten Teil des Briefwechsels nimmt in diesen Jahren aber der geplante Katalog der auf den Reisen in den Orient photographierten Handschriften ein. Nach dem Erscheinen der „Sententiae Syriacae“ im November 1990 bedankte ich mich bei Selb für das übersandte Exemplar und gab immerhin der Hoffnung Ausdruck, daß in nicht allzu ferner Zukunft auch die Ausgabe des Syrisch-römischen Rechtsbuches in ebenso ansprechender Form vorliegen möge.

Die letzte und „heiße Phase“ der Neuausgabe begann allerdings erst im Frühjahr 1991. Die anderen Vorhaben waren weitgehend erledigt, mit Ausnahme des Handschriftenkatalogs, an dem die Arbeit gleichzeitig weiterging. Im Februar 1991 konnte ich Selb ein vollständiges Wortregister für das Syrisch-römische Rechtsbuch liefern und teilte ihm mit, daß ich nun allmählich den gesamten syrischen Text in den Computer eingäbe. In seinem Antwortbrief vom 20. Februar 1991 bedankt er sich dafür und schreibt:

Es war ein Anstoß für mich, endlich einmal die seminaristischen Vorarbeiten zusammenzufassen und mit dem Kommentar zu beginnen. So erhalten Sie einen ausgearbeiteten Versuch der Texterstellung und eine Reihe von Übersetzungsversuchen mit Kommentaren (Entwürfe).

Gleichzeitig formulierte er seine vorläufige These zur literarischen Gattung des Syrisch-römischen Rechtsbuches:

Viele der Texte enthalten die Besprechung eines konkreten Ausgangsfalles und daran anschließend einen ausführlicheren, aber zumeist von Stichworten des Grundfalles getragenen Traktat zu einem Thema. ... Die Übersetzung ist zwar nicht vom Kommentar abhängig gemacht. Sie ist aber viel technischer zu gestalten, als es bisher der Fall war.

Außerdem schlug er ein Arbeitsprogramm vor:

¹⁹ Selb war mir in dieser Hinsicht voraus. Am 13. Dezember 1988 teilte er mir stolz aus seinem Institut mit: „Unser Computer schreibt und druckt Syrisch. Einen ersten Versuch, noch mit manchen Tippfehlern von mir, sehen Sie in der Beilage.“ Es handelte sich um einen eherechtlichen Text und er fragt dann an: „Sollte man nicht den gesamten Text einschließlich der Scheidungsregeln in einer kleinen Publikation edieren? Die Edition könnte ein Muster werden, wie man mit dem vorhandenen Schreibcomputer sinnvoll und billig umgeht.“ Die Druckvorlagen für die Serṭō-Texte in der oben (Fußnote 15) genannten Veröffentlichung über die indischen Handschriften hat Selb mit der betreffenden Computerschrift hergestellt.

Ich schicke Ihnen fortlaufend, so wie ich arbeite, Übersetzungen und Kommentare zu und erhalte eine Antwort dazu.

So geschah es dann auch. Ich sandte abschnittsweise Text und überarbeitete Übersetzung zurück. In den folgenden Briefen werden immer wieder einzelne Fragen diskutiert. Bereits mit Brief vom 6. Mai 1991 lieferte er einen großen „Packen an Kommentaren“ und merkte an:

Bei den Kommentaren habe ich mir zunächst einmal selbst Gedanken gemacht und die römischen Quellen dazu gesucht, schon um mich nicht durch Vorurteile über Volksrecht irreführen zu lassen. Sicher gibt es noch Literatur, die verstreut da oder dort auch das SRRB berücksichtigt. Hier bin ich auf der Suche.

In dem weiteren Briefwechsel ging es unter anderem um die Gestaltung der Ausgabe des syrischen Textes und die Paragraphenzählung. Pfingsten 1991 teilt Selb mit, daß ihn die Akademie zum Sekretär der philosophisch-historischen Klasse gewählt habe und daß – auch wenn er alle Ämter in der Universität abgegeben habe – seine Zeit für die wissenschaftliche Betätigung ab Herbst knapper werde, schließt aber mit der Bemerkung:

Ich freue mich schon auf die weitere Arbeit am Kommentar, weil sie so viele Überraschungen birgt. Daß ich mich übrigens nicht voll auf meine früheren Ansichten stütze, ist Absicht. Zu oft habe ich schon meine Meinung ändern müssen, zwar seltener in zentralen Punkten, aber häufig genug.

Auf einer von Walter Selb veranstalteten Tagung in Baden bei Wien, welche die Vertreter des Römischen Rechts und der Antiken Rechtsgeschichte zusammenführte und vom 9. bis 11. Juni 1991 stattfand, wurde in der Abteilung „laufende und künftige Projekte“ auch über die Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches berichtet.²⁰

Anschließend kamen Schlag auf Schlag weitere Kommentierungen bei mir an, die ich so schnell gar nicht durchsehen konnte. Mit Brief vom 25. Juli 1991 bestätigte ich Selbs – wie ich schrieb – „in beunruhigend kurzen Abständen“ ankommende „voluminöse Sendungen“. Ein Jahr später erreichte mich aus Wien eine komplette revidierte Fassung des Kommentars. In dieser Zeit befaßte ich mich auch mit der armenischen Fassung des Syrisch-römischen Rechtsbuchs, die allerdings – wie sich schließlich herausstellte – als sekundäre Übersetzung für die Herstellung des syrischen Textes und die Kommentierung nichts hergibt. Vorher hatten wir im Rahmen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte von einer Georgierin in

²⁰ Romanistik 1991. Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte im deutschsprachigen Raum. Herausgegeben von Michael Memmer und Walter Selb, Wien (Selbstverlag) 1991, 91–92.

Tbilisi eine Rohübersetzung der auf der armenischen beruhenden georgischen Version anfertigen lassen. Eine Neuedition der in etwa 60 Handschriften überlieferten armenischen Version²¹, bei der auch die georgische berücksichtigt werden soll, steht noch aus.

Anlässlich der jährlichen Sitzungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte verbrachte ich immer zwei oder drei Tage im Hause Selb in Gainfarn, wo wir viele Fragen besprechen konnten, auch zum Syrisch-römischen Rechtsbuch.

Mit Brief vom 19. Dezember 1992 konnte ich endlich einen Teil der Einleitung und ungefähr die Hälfte der Edition samt überarbeiteter Übersetzung abliefern. Alles wurde dann ausgiebig schriftlich diskutiert. Im Juni, Juli und September 1993 folgten weitere Teile. Den letzten Abschnitt schickte ich Anfang Februar 1994, rund sechs Wochen vor unserer Reise nach Aleppo, auf der Walter Selb die ersten Tage noch intensiv beim Photographieren syrischer und arabischer Handschriften mitarbeitete, die er dann aber wegen der deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes früher als geplant beenden mußte.

Es war eine glückliche Fügung, daß damit vor seinem Tod am 2. Juni 1994 das ganze Werk wenigstens im Entwurf und teilweise schon fertig ausgearbeitet vorlag. Allerdings kam die Fertigstellung des Manuskripts dann bei mir aus verschiedenen Gründen einige Jahre ins Stocken, unter anderem, weil der syrische Text, der auf meinem „Atari“ gespeichert war, in ein anderes Computersystem übertragen werden mußte, um in Druck gehen zu können. Das war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil das Syrische von den Computerleuten – mangels eines kaufkräftigen Marktes – sehr stiefmütterlich behandelt wird. Auch sonst erforderte die endgültige Manuskripterstellung noch mehr an Überlegungen, Überprüfungen und Korrekturarbeiten, als ich gedacht hatte.

Als Herr Professor Thür als Obmann der Kommission und Herausgeber der Reihe, in der das Werk erschienen ist,²² dann endlich das Ergebnis sah, sprach er – offenbar beeindruckt vom Umfang der drei Manuskriptbände und ihrem Gewicht (rund fünf Kilogramm)²³ – anerkennend von einem „Lebenswerk“. Das Werk Walter Selbs hat mit der Edition leider einen

²¹ Vgl. dazu Hubert Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher. Erster Teil: Allgemeines. Zweiter Teil: Die „Kurze Sammlung“ („Sententiae Syriacae“), Frankfurt am Main 1997, 5–6, 19–55 (= Forschungen zur Byzantinischen Rechtsgeschichte Band 21).

²² „Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte“ Nr. 9.

²³ Das gedruckte Exemplar samt Schubert wiegt etwas weniger als vier Kilogramm.

Abschluß erfahren. Für meine Person habe ich dem aber sogleich heftig widersprochen. Wie mein Bericht über die Entstehungsgeschichte zeigt, handelt es sich nicht um ein Lebenswerk, sondern sicherlich nur um ein „Lebensabschnittswerk“. Ich hoffe im übrigen, daß mir noch einige Lebenszeit verbleibt, um wenigstens den schon weit gediehenen, noch gemeinsam mit Selb begonnenen Katalog der orientalischen juristischen Handschriften fertigzustellen.

Nach diesen historischen Erinnerungen möchte ich noch kurz auf die Neu-edition selbst eingehen.

Die grundlegende Frage dafür war, welcher Text zugrundezulegen sei. Es sind zehn syrische Handschriften bekannt, die mehr oder weniger stark voneinander abweichen, die späteren Abschriften nicht gerechnet. Dazu kommen noch die Versionen in arabischer, armenischer und georgischer Sprache und die nicht wenigen Zitate in syrischen, arabischen und äthiopischen Quellen. Die Textzeugen lassen sich in zwei Gruppen einteilen, die sich in der Abfolge des Stoffes klar unterscheiden. Die syrischen Handschriften weichen aber auch im Umfang und teilweise im Wortlaut voneinander ab.

Es läßt sich feststellen, daß die Abfolge der „Paragraphen“ in der syrischen Version L, also derjenigen der Londoner Handschrift²⁴, die schon 1880 von Bruns und Sachau²⁵ und vor ihnen 1862 von dem Holländer Jan Pieter Nicolaas Land²⁶ herausgegeben wurde, der ursprünglichen am nächsten kommt. Allerdings bietet L nicht den vollständigen Text. Innerhalb des laufenden Textes ist mehrfach etwas ausgefallen und vor allem fehlt ein beträchtliches Stück am Schluß. Außerdem enthält L eindeutige weitere Textverderbnisse. Es war damit klar, daß auch L nicht überall der Edition zugrundegelegt werden konnte, sondern daß der Text nach den anderen Versionen zu ergänzen war. Daraus folgt ferner, daß keine der bisherigen Paragraphen-Zählungen verwendbar war, sondern eine ganz neue eingeführt werden mußte.

Ein genauer Vergleich der Versionen ergab, daß der ursprüngliche syrische Text – wahrscheinlich im 7. oder 8. Jahrhundert – bearbeitet wurde. Der Bearbeiter veränderte nicht nur die Abfolge der Paragraphen, sondern griff auch in den Text ein, allerdings nicht grundlegend; vermutlich stellte er auch das Vorwort voran. Die über weite Strecken hin wörtliche Überein-

²⁴ British Library Add. 14,528.

²⁵ Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert, Leipzig 1880.

²⁶ Anecdota Syriaca, Band 1, Leiden 1862.

stimmung dieses bearbeiteten syrischen Textes mit dem ursprünglichen zeigt, daß keine neue Übersetzung aus dem Griechischen vorliegt. Die arabischen und die armenische Version beruhen zweifelsfrei auf einer syrischen und damit ebenfalls nicht direkt auf einem griechischen Text. Die armenische Version war die Vorlage für die georgische. Es ist nachdrücklich festzuhalten, daß das Syrisch-römische Rechtsbuch nur einmal aus dem Griechischen übersetzt wurde. Dieser ursprünglichen syrischen Übersetzung der verlorenen griechischen Vorlage möglichst nahezukommen, war Aufgabe der neuen Edition. Nur sie ist für die Geschichte des spätantiken römischen Rechts von Bedeutung. Alle Abweichungen davon gehören allein in den Bereich der orientalischen Literatur- und Rechtsgeschichte. Das gilt vor allem für die Versionen R I, R III und P, die später jeweils in einem weiteren Schritt nochmals verändert wurden, aber natürlich auch für die Übersetzungen ins Arabische, Armenische und Georgische sowie für die Zitate.

Die erwähnte spätere Bearbeitung durch einen Syrer geht über bloße Kopistenarbeit weit hinaus. Während für den ursprünglichen syrischen Text inhaltlich kein System erkennbar ist, bildete der Bearbeiter bestimmte Sachgruppen, und zwar dadurch, daß er den Text mehrfach von vorne nach hinten durchging und dabei die Paragraphen der Reihe nach herauszog, die das gleiche Thema betrafen, nämlich Erbrecht, Sklavenrecht, Eherecht und Sonstiges. Dabei nahm er einige Vorschriften doppelt auf, riß aber auch manchmal zusammenhängende Texte auseinander. Wenn man diese Vorgehensweise durchschaut, kann man einige Texte, die ganz oder teilweise in L fehlen und in der späteren Bearbeitung an verschiedenen Stellen stehen, zweifelsfrei wieder zusammenführen. Das Original der Bearbeitung ist nicht erhalten, doch läßt es sich aufgrund der zu dieser Gruppe gehörenden Handschriften meist ziemlich genau rekonstruieren.

Die für die Textherstellung schwierigere Frage war, welchem Wortlaut bei Abweichungen zwischen der Version L und der Bearbeitung der Vorzug zu geben ist, mit anderen Worten: Liegen Textverderbnisse in der einen oder anderen Fassung vor oder hat der Bearbeiter bewußt in den Text eingegriffen? Bei einer genaueren Untersuchung der Abweichungen ließ sich feststellen, daß der Bearbeiter durchaus verständig gearbeitet hat und bestrebt war, den Text durch kleinere Änderungen und Zusätze sprachlich und inhaltlich zu präzisieren, wobei er von einer gewissen Pedanterie nicht frei war und auch Aussagen verdeutlichte, die nach dem Kontext zu keinem Zweifel Anlaß geben können. Im ersten Band sind für die genannten Phänomene Belege angegeben. Natürlich läßt sich im Einzelfall darüber strei-

ten, ob in L etwas weggefallen ist oder in der Bearbeitung etwas hinzugefügt wurde, doch liegt es im allgemeinen näher, daß es der Bearbeiter war, der in den Text eingegriffen hat, zumal er ja auch die Abfolge des Stoffes verändert hat. Dafür spricht außerdem das Gesamtbild dieser kleinen Änderungen, weil eben in zahlreichen Fällen gleichförmige Abweichungen vorliegen.

Da die beiden Fassungen, die ursprüngliche und die Bearbeitung, aber im wesentlichen den gleichen Wortlaut haben, erschien es nicht erforderlich, beide in getrennten Spalten nebeneinander herauszugeben. Das ist nur in drei Ausnahmefällen geschehen, wo wirklich größere Abweichungen vorliegen. Nach längeren Überlegungen und Versuchen habe ich mich entschlossen, die Unterschiede dadurch deutlicher hervortreten zu lassen, daß ich das, was ich für ein Werk des Bearbeiters halte, in einen ersten textkritischen Apparat aufgenommen habe, die sonstigen Varianten einzelner Handschriften dagegen in einen zweiten Apparat. Der eigentliche kritische Text stellt also das dar, was ich für den syrischen Archetypus halte, der erste Apparat die Änderungen des Bearbeiters. Entsprechend bin ich bei der Übersetzung verfahren, die ebenfalls zwei Gruppen von Anmerkungen enthält.

Um den textkritischen Apparat nicht uferlos werden zu lassen, wurden dort die zahlreichen Varianten der später tertiär und zum Teil ganz erheblich veränderten Versionen, also insbesondere von R III, R I, P, sowie der meisten Zitate nicht aufgenommen, soweit ihr Wortlaut für die Textherstellung nichts beiträgt. Damit aber diese Textzeugen, die für die innerorientalische Entwicklung von Bedeutung sein können, ebenfalls dokumentiert sind, wurden die betreffenden Versionen und Zitate geschlossen im zweiten Teil des Editionsbandes abgedruckt und – nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Edition des kritischen Textes, d. h. möglichst wörtlich, übersetzt.

Während Band I den gesamten Einleitungsfragen gewidmet ist und Band II Texte und Übersetzungen enthält, stellt Band III den juristischen Kommentar dar. In der Vergangenheit wurden dem Verfasser des Syrisch-römische Rechtsbuch nur geringe fachliche Fähigkeiten zugewillt. So räumt Bruns im Kommentar der Ausgabe von Bruns-Sachau zwar ein, daß er ein Jurist gewesen sein müsse, schränkt dann aber ein:

Allein die ganze Darstellung ... ist so unjuristisch, ungenau, unbeholfen und unklar, dass man deutlich sieht: entweder hatte der Verfasser die alte präzise Technik gar nicht mehr und war nicht im Stande besser zu schreiben, oder er

wollte absichtlich populär schreiben und wandte darum absichtlich eine so ordinäre und vulgäre Redeweise an.²⁷

Noch 1964 meinte Selb in seiner Habilitationsschrift,

daß die Darstellungsart, insbesondere die Wahl der Beispiele, der Vergleichsfälle und der praktischen Hinweise *kein hohes juristisches Niveau* verrät, auch wenn wir noch nicht genau wissen, welchen Anteil an der Textgestalt die Halbbildung des Verfassers und der allgemeine Verfall der Kenntnisse vom klassischen römischen Recht hat.²⁸

Insoweit hat Selb seine Meinung vollständig geändert. Eine genauere Übersetzung des syrischen Textes läßt nämlich erkennen, daß der Verfasser überaus technisch, oft fast mit klassischer Präzision gearbeitet hat und ein am römischen Recht gebildeter Jurist von hohem Rang war, der darüber hinaus die Urkundenpraxis gut kannte.²⁹ Leider läßt sich nicht feststellen, um wen es sich handelt. Vermutlich war er Lehrer an einer Rechtsschule im syrischen Raum, vielleicht in Berytos.

Für eine Entstehung aus dem Rechtsunterricht heraus spricht die Literaturgattung, in die man das Syrisch-römische Rechtsbuch einordnen muß. Es ist Walter Selbs Verdienst, erkannt und gezeigt zu haben, daß es sich nicht um ein Gesetzbuch oder einen Rechtsspiegel, etwa eines imaginären syrischen Landrechtes, handelt, sondern um eine *interpretatio* römisch-rechtlicher Texte, wie wir sie zum Beispiel für das westgotische Breviarium Alaricianum kennen.³⁰ Im Falle des Syrisch-römischen Rechtsbuches handelt es sich allerdings um Erläuterungen nicht mitüberlieferter und damit nicht ohne weiteres festzustellender Grundtexte, nämlich um Paraphrasen solcher Texte oder von Teilen davon, um Definitionen zu Ausdrücken im Grundtext, um Hinweise auf ähnliche Fälle, um assoziative Folgefragen, um reine Worterklärungen, um vom Grundtext losgelöste Traktate über ein bestimmtes Thema oder um Hinweise auf die Urkundenpraxis. Auf dieser Voraussetzung und damit einer ganz neuen Sicht des Rechtsbuches beruht der juristische Kommentar, der im wesentlichen Walter Selbs Werk ist.

²⁷ Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert aaO, Dritter Theil, S. 320. Vgl. auch S. 317: Der Verfasser habe nicht die geistige Kraft besessen, die Bearbeitung und Darstellung der römischen Rechtssätze „in einer entsprechenden befriedigenden Weise auszuführen, und die römischen Rechtssätze daher nirgend in ihrer classischen Reinheit, sondern in einer trüben und unklaren, ja zum Theil fast unkenntlichen Weise vorgeführt werden“.

²⁸ Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches aaO 262.

²⁹ Diese Formulierungen in der Neuedition (vgl. Band I 42, 46) stammen aus der Feder Selbs.

³⁰ Vgl. dazu insbesondere den Beitrag von Detlef Liebs in diesem Band.

Ich bin sicher, daß dies der Ausgangspunkt weiterer rechtshistorischer Beschäftigung mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch sein wird, und hoffe, daß die neue Ausgabe und die Übersetzung hierfür eine brauchbare Grundlage gelegt haben.

Ich möchte meine Ausführungen nicht beenden, ohne den vielen, die bei der Entstehung des Werks mitgewirkt haben, zu danken.

Mein erstes dankbares Gedenken gilt natürlich Walter Selb. Er ist nicht nur Mitautor, sondern er war in den fast 30 Jahren unserer Bekanntschaft und Freundschaft immer ein interessierter, anteilnehmender und anregender Gesprächspartner. Ich verdanke ihm sehr viel. Mehr und mehr wurde er – auch – zum begeisterten Vertreter einer Rechtsgeschichte des Christlichen Orients, und vom ihm sind auch manche Initiativen zur Förderung dieses wenig beachteten Faches ausgegangen. Anregungen meinerseits hat er immer wohlwollend aufgenommen und sie, wenn es möglich war, umgesetzt. Bei der gemeinsamen Arbeit waren wir zwar nicht immer von vornherein einer Meinung, aber wir haben uns stets sehr schnell und ohne jeden Streit auf eine Lösung einigen können.

Zu danken habe ich weiterhin seiner Gattin Rita Selb, die mit großer Geduld die Fertigstellung des Manuskripts abgewartet und mir vertrauensvoll bei der endgültigen Fassung des Werkes freie Hand gelassen hat.

Ich muß es mir versagen, im einzelnen allen meinen Dank auszusprechen, die Anteil am Erscheinen des Buches haben. Ich habe sie im Vorwort erwähnt. Besonders hervorheben möchte ich aber Herrn Chorbischof Dr. Emanuel Aydin von der syrisch-orthodoxen Kirche in Wien. Er hat uns auf unseren manchmal doch recht beschwerlichen Orientreisen begleitet und durch seine Kontakte und seine Unterstützung deren Erfolg überhaupt erst ermöglicht. Ich hoffe, daß wir zusammen auch noch die seit vielen Jahren geplante Forschungsreise in den Iraq unternehmen können.

Auch die Schüler Walter Selbs haben sich um die Neuedition verdient gemacht, vor allem die Herren Professoren Dres. Thür, Pieler, Willvonseder und Memmer. Ihnen gilt ebenfalls mein Dank.

Dafür, daß die Neuausgabe in so ansprechender äußerer Form erscheinen konnte, sei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Aufnahme in die Denkschriften und dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung herzlich gedankt.

Nicht vergessen sei auch die Firma Weitzer und Partner in Graz, die mit der technischen Herstellung betraut war und die keine Mühe gescheut hat, die Unzulänglichkeiten des Manuskripts auszugleichen. Die Zusammenarbeit mit ihrem Chef, Herrn Franz Weitzer, und seinem zuständigen

Mitarbeiter, Herrn Peter Sauseng, war ausgezeichnet. Herr Sauseng hat nicht zuletzt die anfangs unüberwindlich scheinenden Probleme mit der syrischen Schrift bewältigt. Allen meinen Wünschen wurde, soweit sie erfüllbar waren, entsprochen.

Schließlich bin ich der Akademie der Wissenschaften und ihrem Verlag sowie der Juristischen Fakultät der Universität Wien für die Möglichkeit sehr verbunden, das Werk hier vorzustellen. Ich fasse dies in erster Linie als Anerkennung für Walter Selb auf, der als langjähriges Mitglied der Fakultät viel zu deren Ansehen beigetragen und als Mitglied der Akademie und als Sekretär der philosophischen Klasse deren Geschicke maßgeblich mitbestimmt hat.